

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 503

Auf einen Blick S. 516

BEKANNTMACHUNGEN

ARTIKELBESCHLUSS ZUR (TEMPORÄREN) EINFÜHRUNG EINER ENTGELTFREIHEIT FÜR PERSONEN UNTER 18 JAHREN IN DER MEDIOTHEK UND DEN MUSEEN DER STADT KREFELD

vom: 17.12.2020

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 Folgendes beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungsordnung und Entgeltregelung für die Mediothek Krefeld vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Ziff. II, ENTGELTREGELUNG wird unter 1. Benutzungsentgelt wie folgt neu gefasst:

II. Entgeltregelung

1. Benutzungsentgelt

Erwachsene 23,00 EUR für 12 Monate
13,00 EUR für 6 Monate

Bei Vorlage von „Unsere Familienkarte“ werden bei der Anmeldung von mind. 1 Elternteil mit mind. 1 Kind („Kombi-Anmeldung“) folgende Benutzungsentgelte fällig:
Erwachsene: 16,00 EUR für 12 Monate.

Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach SGB II und SGB XII ab (jeweils) 18 Jahren 16,00 EUR für 12 Monate.

Personen bis 18 Jahre entgeltfrei. Die Entgeltfreiheit für Personen bis zu 18 Jahren gilt für die Erhebung von Entgelten ab dem 01.01.2021; sie ist bis zum 31.12.2022 befristet.

2.

Im Übrigen bleibt die Benutzungsordnung und Entgeltregelung für die Mediothek Krefeld unverändert.

Artikel 2

Die Entgeltregelung für die Kunstmuseen der Stadt Krefeld (Kaiser Wilhelm Museum und Museum Haus Lange/Haus Esters) vom 08.07.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.06.2016 und der Artikelsatzung vom 09.02.2017 wird wie folgt geändert:

1.
In Ziff. 1. Tageskarten wird unter Buchstabe b) der letzte Satz, welcher lautet: „Nicht schulpflichtige Kinder bis 7 Jahre haben freien Eintritt.“ gestrichen.

2.
Ziff. 3. Freieintritt wird um folgenden Passus ergänzt:
d) Personen unter 18 Jahren erhalten freien Eintritt. Die Entgeltfreiheit für Personen bis zu 18 Jahren gilt für die Erhebung von Entgelten ab dem 01.01.2021; sie ist bis zum 31.12.2022 befristet.

3.
Im Übrigen bleibt die Entgeltregelung für die Kunstmuseen der Stadt Krefeld (Kaiser Wilhelm Museum und Museum Haus Lange/Haus Esters) unverändert.

Artikel 3

Die Entgeltregelung für das Deutsche Textilmuseum und das Museum Burg Linn vom 14.12.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.06.2016 und der Artikelsatzung vom 09.02.2017 wird wie folgt geändert:

1.
Ziff. 2. Freieintritt wird um folgenden Passus ergänzt:

e) Personen unter 18 Jahren erhalten freien Eintritt. Die Entgeltfreiheit für Personen bis zu 18 Jahren gilt für die Erhebung von Entgelten ab dem 01.01.2021; sie ist bis zum 31.12.2022 befristet.

2.

Im Übrigen bleibt die Entgeltregelung für das Deutsche Textilmuseum und das Museum Burg Linn unverändert.

Artikel 4

Diese Änderungen treten am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 17.12.2020
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

VERÖFFENTLICHUNG DER ÄNDERUNG DES ENTGELTTARIFS ZUR ENTGELTORDNUNG FÜR DIE SPORTSTÄTTEN DER STADT KREFELD VOM 05. JUNI 1985 IN DER FASSUNG VOM 04.07.2013

17. Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld

vom: 16.12.2020

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 die Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für die Sportstät-

ten der Stadt Krefeld vom 05. Juni 1985 beschlossen. Folgende Änderungen werden ab dem 01.01.2021 wirksam:

Die Tarifstellen I. bis III.3 bleiben unverändert

III. Städtische Eishallen

III. 4. Für das Ausleihen von Schlittschuhen
je Laufzeit und Paar Schlittschuhe 3,00 EUR

Die Tarifstellen IV. und V. bleiben unverändert

Dieser Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die auf der Grundlage des § 1 Abs.3 der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld festgesetzten Nutzungsentgelte für die sportliche Vereins- und Gruppennutzung der städtischen Eishallen (siehe Anlage) wird ebenfalls hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Krefeld, den 16.12.2020
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

Kategorie	Entgelt/Std.	Voraussetzung	Beispiele
1 – Eishockeyvereine, die auch Jugendmannschaften unterhalten und Eissportvereine bzw. Sportvereine mit Eissportabteilungen Diese Vereine müssen dem SSB zugehörig sein bzw. gemeinnützig und ortsansässig sein Verbände dieser Vereine	30,00 €	SSB-Zugehörigkeit bzw. Gemeinnützigkeit und Ortsansässigkeit, Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden Eishockeyverein muss mindestens eine Jugendmannschaft unterhalten Verband muss anerkannt sein	KEV, SCK, EVK, Ski-Klub Uerdingen, Seidenstädter, ECK
2 – Dienstsport	23,00 €	Betriebssportmannschaften von Behörden und Firmen, Nachweis des Arbeitgebers/Dienstherrn erforderlich	Feuerwehr, Polizei
3 – Eishockeyvereine bzw. Eishockeymannschaften aus Vereinen ohne Eishockey-Jugendmannschaften Diese Vereine müssen dem SSB zugehörig sein bzw. gemeinnützig und ortsansässig sein	100,00 €	SSB-Zugehörigkeit bzw. Gemeinnützigkeit und Ortsansässigkeit, Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden	Eisbären, Eagles, Fanclub, SC Uerdingen, HOBEIS, Pinguine Hüls im Hülsener SV, Crazy Crows, Cannix, Big Old Boys
4 – Hobby-Eishockeymannschaften	190,00 €	Keine Voraussetzungen („Freie Interessengemeinschaft“)	Icecrashdummies, EHC Gefrierbrand, Pandabären, Downtown Crocodiles, Finns, Vervoort, Hoang Minh Long
5 – Profisport	300,00 €		KEV Pinguine GmbH und deren DEL-Gastmannschaften
6 – Kindergeburtstage	100,00 €	Krefelder Familienkarte	
7 – Sonstige Nutzer, die nicht unter die Kategorien 1 bis 6 fallen	200,00 €		Private (Kindergeburtstage), TV-Produktionsfirmen, Betriebsausflüge von Firmen

In den Kategorien 1 und 3 wird bei den Vereinen mit einem Jugendanteil von über 50% das Entgelt um 50% reduziert (aktuell betrifft dies die Kat.-1-Vereine KEV und EVK).
In den Kategorien 3 und 4 wird werktags (außer samstags) bei Eiszeiten zwischen 7:00 und 15:00 Uhr das Entgelt um 50 % reduziert. Bei den Kategorien 6 und 7 wird nur die Eisfläche und eine Kabine zur Verfügung gestellt. Übungsleiter, Verpflegung etc. werden nicht angeboten.
Entgeltfestsetzungen im Einzelfall sollten weiterhin möglich sein.

BEKANNTMACHUNG DER GRÜNDUNG EINES ZWECKVERBANDS STUDIENINSTITUT NIEDERRHEIN ZUM 01.01.2021 SOWIE DER INSTITUTSORDNUNG DES ZWECKVERBANDS STUDIENINSTITUT NIEDERRHEIN

Die Bezirksregierung hat die von den Räten der Städte Krefeld und Mönchengladbach und den Kreistagen der Kreise Viersen, Wesel und Kleve beschlossene Satzung zur Bildung eines Zweckverbands Studieninstitut Niederrhein am 10.11.2020 aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 47 vom 19.11.2020, Ziffer 487) bekannt gemacht.

Mit Datum vom 03.12.2020 wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 49 vom 03.12.2020, Ziffer 527) darüber hinaus die Institutsordnung des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein vom 23.06.2020 bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichungen wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Hinweis gemäß § 11 Absatz 1 GkG wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 18.12.2020
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG FESTSTELLUNG ÜBER DAS FREIBLEIBEN EINES SITZES IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 7 KREFELD – OPPUM-LINN

Gemäß § 45 und § 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils aktuellen Fassung gebe ich bekannt:

Herr Jonas Stickelbroeck hat mit Erklärung vom 20.11.2020 auf sein Mandat in der Bezirksvertretung 7 Krefeld – Oppum-Linn mit sofortiger Wirkung verzichtet. Herr Jonas Stickelbroeck ist als Bewerber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) in die Bezirksvertretung gewählt worden.

Da die Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) für die Bezirksvertretung 7 Krefeld-Oppum-Linn ausgeschöpft ist, stelle ich gemäß § 45 (2) KWahlG das Freibleiben des Sitzes fest. Die Zahl der Sitze in der Bezirksvertretung 7 Krefeld-Oppum-Linn verringert sich somit auf 14 Sitze.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice - Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 27. November 2020
Cyprian
Wahlleiter

KRAFTLOSERKLÄRUNG EINER SPARURKUNDE

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 16.09.2020 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102638974

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 16.12.2020
Sparkasse Krefeld

2. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHREN- SATZUNG FÜR DIE REINIGUNG DER ÖFFENT- LICHEN STRASSEN IN DER STADT KREFELD (GEBÜHRENSATZUNG REINIGUNG - GEBGREIN) VOM 06.02.2019

Vom 15.12.2020

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. 1975 S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in der jeweils geltenden Fassung,

- der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld (Reinigungssatzung – ReinS) vom 14.12.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr.52 vom 23.12.2013, S. 331- 332), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR, in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld (Gebührensatzung Reinigung - GebSRein) vom 06.02.2019, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/19 vom 19.12.2019, Seite 294-295) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung: § 3 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Frontmeter (§ 2 Abs. 1, 3 und 4)

1. für die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse I

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,
die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	59,78 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	53,83 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	47,81 EUR

in der Reinigungsklasse II

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,
die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	25,62 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	23,07 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	20,49 EUR

in der Reinigungsklasse III

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,
die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	17,08 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	15,38 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	13,66 EUR

in der Reinigungsklasse IV

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,
die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	8,54 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	7,69 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	6,83 EUR

in der Reinigungsklasse V

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,
die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	10,24 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	9,22 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	8,19 EUR

in der Reinigungsklasse VI

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,
die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	5,12 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	4,61 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	4,09 EUR

in der Reinigungsklasse VII

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,
die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	2,56 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	2,30 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	2,04 EUR

In der Reinigungsklasse VIII werden keine Gebühren erhoben.

2. Für den Winterdienst

In der Winterdienstklasse 1	1,18 EUR
In der Winterdienstklasse 2	0,37 EUR
In der Winterdienstklasse 3	0,11 EUR

2. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

§5 Entstehen, Erlöschen und Änderung der Gebührenpflicht

(4) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu fünfmal im Jahr beziehungsweise bei einem Ausbleiben infolge von Witterung, Feiertagen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßebauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Ein Erstattungsanspruch ist auch bei einem zusammenhängenden Ausfall des Winterdienstes in den Wintermonaten für mehr

als einen Monat gegeben, soweit die Durchführung des aufgrund der Witterung erforderlichen Winterdienstes in der betroffenen Straße baustellenbedingt nicht möglich gewesen ist. Wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse kein Winterdienst erforderlich war, besteht hingegen kein Erstattungsanspruch.

Die anteilige Erstattung der Benutzungsgebühren für das vorangegangene Kalenderjahr kann beim Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt öffentlichen Rechts bis zum Ablauf des 15.02. des nachfolgenden Kalenderjahres schriftlich beantragt werden.

3. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 15.12.2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

2. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHREN- SATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENT- SORGUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR (GEB SABF) VOM 06.02.2019

Vom 15.12.2020

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 in

der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14.12.2017 (Krefelder Amtsblatt Nr.51 vom 21.12.2017, S.308 ff), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR, in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR (GebSAbf) vom 06.02.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/19 vom 19.12.2019, Seite 293-294) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(2) Die Jahresgebühr für die wöchentliche bzw. 14tägliche (MGB rot) Abfallentsorgung von Abfall zur Beseitigung beträgt:

1. Für 60 l MGB rot bei Benutzertransport	130,92 EUR
2. Für 60 l MGB rot bei Mannschaftstransport	171,12 EUR
3. Für 120 l MGB rot bei Benutzertransport	264,48 EUR
4. Für 120 l MGB rot bei Mannschaftstransport	304,68 EUR
5. Für 120 l MGB bei Benutzertransport	523,80 EUR
6. Für 120 l MGB bei Mannschaftstransport	604,32 EUR
7. Für 240 l MGB bei Benutzertransport	869,52 EUR
8. Für 240 l MGB bei Mannschaftstransport	950,04 EUR
9. Für 1.100 l MGB	3.025,08 EUR
10. Für 3.000 l UFB bei 14täglicher Leerung	5.282,88 EUR
11. Für 3.000 l UFB	9.408,72 EUR
12. Für 5.000 l UFB bei 14täglicher Leerung	8.131,20 EUR
13. Für 5.000 l UFB	15.088,56 EUR

2. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Jahresgebühr für die Durchführung des Mannschaftstransportes bei braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt 15,12 EUR.

3. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Jahresgebühr für die Aufstellung von zusätzlichem Biobehälter-Volumen bzw. zusätzlichen braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt:

1. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Benutzertransport	43,08 EUR
2. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Mannschaftstransport	58,20 EUR
3. Für 120 l MGB braun bei Benutzertransport	101,76 EUR
4. Für 120 l MGB braun bei Mannschaftstransport	116,88 EUR
5. Für 240 l MGB braun bei Benutzertransport	144,84 EUR
6. Für 240 l MGB braun bei Mannschaftstransport	159,96 EUR

4. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 15.12.2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

2. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR (FRIEDHOFS-GEBÜHRENSATZUNG)

Vom 15.12.2020

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR, in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetriebs Krefeld AöR (Friedhofsgebührensatzung), In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/19 vom 19.12.2019, Seite 290-292) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührentarif

I. Bestattungen

1. Sargbestattungen

1.1 von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren 1.033,00 EUR

1.2 von Kindern bis zu 6 Jahren 646,00 EUR

1.3	von Früh- und Totgeburten	37,00 EUR
1.4	a. Abfuhr von Erdaushub	173,00 EUR
	b. Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs	346,00 EUR

2. Urnenbestattungen

2.1	Grabbereitung für die Beisetzung der Urne	324,00 EUR
2.2	Grabbereitung für die Beisetzung im Aschefeld	389,00 EUR
2.3	Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne	42,00 EUR

II. Benutzung der Trauerhallen

1.	Benutzung der Trauerhallen Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger	283,00 EUR
2.	Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung	111,00 EUR
3.	Benutzung eines Abschiedsraumes zur Trauerfeier einschl. Grünschluck	98,00 EUR
4.	Benutzung der Trauerhalle Verberg	81,00 EUR
5.	Nutzung Sargwagen, Bereitstellung, Rückführung	14,00 EUR
6.	Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde)	42,00 EUR

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Sarggrabstätten

1.1	Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht	448,00 EUR
1.2	Reihengrabstätte	1.410,00 EUR
1.3	Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)	3.540,00 EUR
1.4	Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)	4.770,00 EUR
1.5	Wahlgrabstätte zur Einfachbelegung (nur Wiedererwerb und Verlängerung)	2.130,00 EUR
1.6	Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle	2.640,00 EUR
1.7	Parkgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle (mindestens zwei Grabstellen)	6.330,00 EUR

2. Urnengrabstätten

2.1	Anonyme Ascheeinbringung	2.010,00 EUR
2.2	Anonyme Urnengrabstätte	1.620,00 EUR
2.3	Urnenreihengrabstätte inkl. Einfassung	1.290,00 EUR
2.4	Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)	1.980,00 EUR
2.5	Urnenrasenwahlgrab mit Einzelgedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)	2.670,00 EUR
2.6	Urnwahlgrabstätte	2.070,00 EUR
2.7	Baumgrabstätte (Gravuren nicht eingeschlossen)	3.870,00 EUR
2.8	Urnenkammer	7.800,00 EUR
2.9	Urnengemeinschaftsgrabstätte	540,00 EUR

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten

3.1	Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Wahlgrabstätten nach Ziffern 1.5 bis 1.7 sowie 2.5 bis 2.8 1/30 der Gebührensätze.
3.2	Während seiner Laufzeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von mindestens 5 Jahren, maximal jedoch auf höchstens 30 Jahre, verlängert werden.

4. Memoriam Garten:

Es können die Nutzungsrechte für Erd- und Urnenwahlgrabstätten über die anbietenden Friedhofsgärtner (GbR) erworben werden. Die Gebühren für diese Grabarten richten sich nach den gültigen Tarifen mit den entsprechenden Gebührensätzen:

- 1.6 Sargwahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle
- 2.6 Urnenwahlgrabstätte

IV. Umbettungen

1. Säрге

1.1	Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte	3.243,00 EUR
1.2	Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte	4.708,00 EUR
1.3	Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	2.929,00 EUR
1.4	Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	2.092,00 EUR

2. Urnen

2.1	Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof	836,00 EUR
2.2	Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof	836,00 EUR
2.3	Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	523,00 EUR
2.4	Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	523,00 EUR

V. Aufstellung von Grabmalen

1.1	Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm	gebührenfrei
1.2	Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale	43,00 EUR
1.3	stehende Grabmale	184,00 EUR

VI. Sonstige Gebühren

1.	Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen	98,00 EUR
2.	Wannenbenutzung bei Kriminalfällen	91,00 EUR
3.	Pflege von Urnenkammern	171,00 EUR
4.	Sargbestattung: Verbau von Hand	244,00 EUR
5.	Zuschlag: Sargbestattungen an Samstagen	205,00 EUR
6.	Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen	125,00 EUR

VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

Grabstätten	jährlich 30,00 EUR
Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von	20,00 EUR

2. Diese Änderungsatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 15.12.2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen.

Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		1037	Göhner	Karl Wilhelm Otto	23.11.1998
Hauptfriedhof	9		1039			
Hauptfriedhof	36		328	Vanderheyden	Adolf	30.10.1962
Hauptfriedhof	43		155	Kaumanns	Martha	10.02.1961
Hauptfriedhof	D		2012-2013	Lay	Hildegard	07.02.1991
Hauptfriedhof	J		362	Hochbruck	Auguste Catharina	26.07.1990
Hauptfriedhof	R		235-236	Müller	Erich	23.02.1981
Bockum	1		889-890	Wittgen	Maria	20.02.1963
Bockum	3		875-876	Klaps	Cornelius	28.02.1977
Elfrath	1 +		6010	Hoffrichter	Heinz	10.09.1987
Elfrath	2		5216			
Elfrath	2		5429	Nachbaur	Hans Hermann	07.02.1991
Gellep-Stratum	7		211	Schulte	Dorothea Hermine	13.12.1990
Uerdingen	20		1-2	Schöningh	Ulrich	20.06.1961

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	10		607	Wetterhahn	Franz	12.02.1976
Hauptfriedhof	43+		1419	Kramer	Lieselotte	18.03.2003

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19 B+	1	21	Brzozowski	Laura	22.08.2005
Fischeln	48	6	30	Hilgers	Gertrud	05.01.1999

Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die

Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen.

Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet.

Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	1		867	Schmidt	Gerhard	11.12.1962
Linn	S		753-754	Steiche	Fritz August	25.06.2001

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	B		249-254	Schehl	Rota	05.09.1985

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	23		12-13	Schrick	Rosalinde	17.06.2014
Hüls	2		321-322	Schroers	Anna	18.09.1956
Hüls	2		509-510	Schafranek	Johann	27.04.1970
Hüls	3		342-343	Fischer	Werner	29.02.2008
Hüls	11		33	Püllmanns	Agnes	30.04.1960
Hüls	13		161-162	Hüskes	Johann	
					Wilhelm	24.04.1973
Hüls	22		1229	Coelen van der	Peter	
					Johann	17.07.1997
Hüls	26		139	Quast	Gertrud	
					Martha	16.08.2000

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	3,5	4	10	Wegrzynowicz	Helena	10.08.1992
Hüls	15	1	1	Kluth	Kaspar	23.09.1994
Hüls	15	5	13	Laur	Barbara	27.01.2000
Hüls	23	3	8	Jost	Gertrud	01.07.2004
Hüls	24	31	16	Schlicker	Katharina	12.03.1991
Hüls	28	3	23	Speck	Erna Gertrud	
					Ella	05.10.2000
Hüls	28	6	29	Fink	Minna	
					Martha	21.01.2002
Uerdingen	3 A	1	12	Barthelmess	Maria	
					Petronella	19.09.2000

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei sonstige Mängeln an Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	44		7	Al-Alwan	Sausan Sami Abdulmunem	30.12.2014

Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		1212	Dappen	Anna Maria Katharina	16.08.1990
Hauptfriedhof	10		408	Kamp	Karl	23.10.1954
Hauptfriedhof	10		79-81	Müller	Ernst	07.12.1964
Hauptfriedhof	37A+		137-140	Ecken	Anna Katharina	24.11.1989
Hauptfriedhof	51+		69	Grühl	Johanna	04.01.1961
Bockum	16		617-618	Kaspers	Maria Hubertina	11.01.1990
Elfrath	2		4313	Nikolaus	Fritz Willy	06.06.2000
Elfrath	2		6328	Rehor	Maria Margarete	20.06.2011
Elfrath	3		8522	Dicks	Maria Wilhelmine	23.02.2001
Elfrath	46		42	Haertel	Günther	11.09.2006
Elfrath	63+		10	Weiß	Ewald	05.07.2007
Fischeln	1		1320	Langen	Anton Herbert	18.01.2001
Fischeln	6		136	Jongen	Katharina	29.07.2011
Fischeln	13		84-85	Stempel	Maria	28.12.1971
Fischeln	13+		26	Liebert	Natalie	12.05.2006
Fischeln	14		94	Ricks	Karl	28.12.1959
Uerdingen	6		121-122	Leven	Heinrich	30.06.1961
Uerdingen	23		52-53	Dömemann	Ludgera	10.06.1977

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19B+	51	2	Calin	Antonia	23.08.2013
Gellep-Stratum	6	7	3	Kahlfuß	Hans Herbert Kurt	12.06.1990
Uerdingen	2A	2	2	Schauer	Edlef	11.10.1990
Uerdingen	2A	18	5	Hölters	Maria Johanna	31.01.1994
Uerdingen	11A	3	6	Bendt	Horst Paul	25.11.1994
Uerdingen	11A	15	5	Mauder	Maria Magdalena Gert	23.10.1997
Uerdingen	11A	16	2	Vianden	Gertrud	28.11.1997
Uerdingen	11A	19	1	Müller	Christian Elias	31.03.1998
Uerdingen	12A	1	1	Horstmann	Elisabeth	10.03.1967
Uerdingen	12A	4	4	Überbrück	Charlotte Paula	17.08.2001
Uerdingen	12A	4	16	Güllich	Martha Gerda	28.05.1999
Uerdingen	12A	5	5	Scheil	Friedrich Josef Joh.	07.12.2001
Uerdingen	12A	5	6	Giebing	Helmuth	04.01.2002
Uerdingen	12A	8	15	Rahn	Sonja	14.04.2000
Uerdingen	12A	9	14	Kotzurek	Marie	25.05.2000
Uerdingen	12A	9	15	Kluge	Lydia Waltraud	07.06.2000
Uerdingen	12A	10	5	Buse	Hannelore	20.01.2003
Uerdingen	30A	1	2	Bläser	Margareta	09.06.1988
Uerdingen	30A	2	4	Küsters	Franziska	02.08.1988
Uerdingen	30A	3	3	Händel	Willi	04.10.1988
Uerdingen	30A	3	4	Schuffels	Helmuth	11.10.1988
Uerdingen	30A	3	5	Eßer	Johanna	17.10.1988
Uerdingen	30A	3	8	Knoben	Horst	26.10.1988
Uerdingen	30A	3	12	Raffel	Ferdinand	05.10.1988
Uerdingen	30A	4	3	Marre	Birgit	21.11.1988
Uerdingen	30A	4	12	Böttcher	Emma Wilhelmine	19.01.1989
Uerdingen	30A	4	13	Ehrcke	Franziska Pauline	26.01.1989
Uerdingen	30A	5	3	Neuß	Karl	02.02.1989
Uerdingen	30A	5	5	Plagemann	Hans	15.02.1989
Uerdingen	30A	5	12	Jerchel	Frieda Emma Ida	16.02.1989
Uerdingen	30A	6	10	Koelen Van der	Hans Hubert	31.05.1989
Uerdingen	30A	7	1	Hagemus	Wilhelm	22.06.1989
Uerdingen	30A	7	3	Schmitz	Maria Christine	13.07.1989
Uerdingen	30A	7	4	Greverath	Franz Wilhelm	26.07.1989
Uerdingen	30A	7	13	Bologni	Helga Martha	06.07.1989
Uerdingen	30A	8	11	Düren Van	Maria	04.09.1989
Uerdingen	30A	9	3	Büring	Charlotte	20.11.1989
Uerdingen	30A	9	11	Winkes	Anna Barbara	10.11.1989
Uerdingen	30A	10	5	Kohnen	Maria Gertrud	12.01.1990
Uerdingen	30A	10	6	Wefers	Adelgunde	16.01.1990
Uerdingen	30A	10	10	Venrath	Heinrich	21.02.1990

Krefeld, 15.12.2020
 Kommunalbetrieb Krefeld AöR
 Fachabteilung Friedhöfe
 Der Vorstand
 Helmut Döpcke

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG DES INHALTES VON GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN (KLEINKLÄRANLAGEN, ABFLUSSLOSE GRUBEN) (ENTSORGUNGS- GEBÜHRENSATZUNG) VOM 06.02.2019

Vom 15.12.2020

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 Landeswassergesetz NRW vom 25.06.1995 (GV. NW.1995, S. 926) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung,

- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S. 330-334), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.02.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 10 vom 07.03.2019, S. 75)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, (AöR) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) (Entsorgungsgebührensatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/19 vom 19.12.2019, S. 292) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für das Auspumpen, Abfahren und Behandeln des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben wird die Entsorgungsgebühr nach der abgefahrenen Menge erhoben.

(2) Als Berechnungseinheit gilt 0,1 m³, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.

(3) Die Gebühr beträgt 3,199 EUR je angefangene 0,1 m³ ausgepumpte/abgefahrte Menge.

(4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 3 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 15.12.2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AN- STALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSERGEBÜHREN (ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG) VOM 06.02.2019

Vom 15.12.2020

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung,

- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S. 330-334), in der Fassung der 2.

Änderungssatzung vom 24.02.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 10 vom 07.03.2019, S. 75)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/19 vom 19.12.2019, S. 290) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Abwasserbegriff und Gebührenmaßstab

(3) Abwassergebühren für Niederschlagswasser

a) Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser ist die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche.

b) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Bei der Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

c) Auf Anforderung des Kommunalbetriebes hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann der Kommunalbetrieb die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche vom Kommunalbetrieb geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalbetriebes (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

d) Bei Dachflächen, die nach den geltenden Regeln der Technik begrünt sind, kann auf schriftlichen Antrag die Niederschlagswassergebühr für die jeweilige Fläche um 50% gemindert werden. Dabei darf der Abflussbeiwert höchstens 0,7 betragen. Bei einem Abflussbeiwert höher als 0,7 findet keine Minderung der Niederschlagswassergebühr statt.

Die Einhaltung der Regeln der Technik sowie der Abflussbeiwert sind durch den Gebührenpflichtigen mittels Sachverständigengutachten oder Bestätigung des Gründachherstellers nachzuweisen.

Die Minderung der Niederschlagswassergebühr wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Tag des Zugangs des schriftlichen Antrags beim Kommunalbetrieb folgt.

e) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert oder die Dachbegrünung verändert oder entfernt, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Kommunalbetrieb innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 3 Abs. 3 c entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Tag des Zugangs der Änderungsanzeige des Gebührenpflichtigen beim Kommunalbetrieb folgt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen

a) je m ³ eingeleitetes Schmutzwasser	3,17 €
b) für Niederschlagswasser je qm angeschlossene bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche jährlich	1,21 €
c) je m ³ Grundwasser	1,73 €

3. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 15.12.2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

JAHRESABSCHLUSS 2018 DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD AÖR

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr des Kommunalbetriebs Krefeld AÖR ist gemäß § 114a GO NRW wie folgt bekannt zu machen:

Der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld hat am 06. Oktober 2020 den Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt und wie folgt beschlossen:

Der Berichtszeitraum 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.042.182,70 €.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Kommunalbetriebs Krefeld AÖR, Ostwall 175, 47798 Krefeld bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schläge mbB hat am 18.09.2020 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„An den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Kommunalunternehmensverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen,

für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Kommunalunternehmensverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden

sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Krefeld, den 11.12.2020

- Der Vorstand –
Kommunalbetrieb Krefeld AöR
Helmut Döpcke
Andreas Horster

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

24.12.2020

Hans Schneiders e. K. | Inh. Stefan Schneider
Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld **94 45 23**

25.12.2020

Stockmanns GmbH & Co. KG
Hermannstraße 2 a | 47798 Krefeld **84 16 11**

26.12. – 27.12.2020

Paul Meulendick GmbH
Im Witschen 38 A | 47807 Krefeld **39 12 07**

31.12.2020

Trunz GmbH
Magdeburger Straße 25 | 47800 Krefeld **47 50 88**

01.01.2021

WTK Wärmetechnik Service GmbH
Obergath 126 | 47805 Krefeld **31 95-0**

02.01. – 03.01.2021

Andreas Zelzner
Lechstraße 14 | 47809 Krefeld **54 82 83**

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.